



Betreff: **Kanalgebührenverordnung Malta 2023**

Datum: 11. Juli 2023
Zahl: 8510/8521/2023
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 7. Juli 2023, Zahl: 8510/8521/2023, mit der die Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung Malta 2023)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Malta werden von der Gemeinde Malta Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Malta eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsbüher ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsbüher zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.





- a) Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn der Wasserzähler auch für die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 36/2022, herangezogen wird.
 - b) Gleiches gilt, wenn die Verpflichtungen nach dem Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz - MEG), BGBl. Nr. 152, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 203/2022, nachweislich von der jeweiligen Wassergenossenschaft übernommen werden.
- (5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Malta ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Einzugsbereich – Kanalisationsanlage Malta).

§ 3

Bereitstellungsgebühr und Höhe der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird pauschaliert festgesetzt.
- (3) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt ab 1. Oktober 2023 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % bei
 - a) Gebäuden mit bis zu zwei Wohnungen (gemäß § 5 Z 1 lit d) Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 - LGBl. Nr. 68/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2022) **92,00 Euro**
 - b) Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen (gemäß § 5 Z 1 lit d) Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 - LGBl. Nr. 68/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2022) pro Wohnung **62,00 Euro**
 - c) allen übrigen Gebäude **92,00 Euro.**

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.





- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt, dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2022).

§ 5

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|-------------------|
| a) vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024: | 2,90 Euro |
| b) vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025: | 2,96 Euro |
| c) vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026: | 3,02 Euro |
| d) ab 1. Oktober 2026: | 3,08 Euro. |

§ 6

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **10,00 Euro.**

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Malta angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und der Wasserzählergebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.





- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Benützungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (6) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Benützungsgebühr sind drei Teilzahlungen am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung auf Grund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2022).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Oktober 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 27. September 2019, Zahl 851-0/2019, mit der die Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER



